

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. Januar 2012

Nummer 1

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 Anerkennung einer Stiftung („Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land“). S. 1
- 2 Anerkennung einer Stiftung („Heimstatt-Engelbert-Stiftung“). S. 1
- 3 Anerkennung einer Stiftung („Sparkassenstiftung für Jugend und Jugendsport in Mönchengladbach“). S. 1
- 4 Anerkennung einer Stiftung („C. und H. Richter Stiftung „Eine Zukunft für die Tiere“). S. 2
- 5 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Lambertus“). S. 2
- 6 Anerkennung einer Stiftung („Helga und Bernd Hahne Stiftung“). S. 2
- 7 Anerkennung einer Stiftung („Gut für Essen – Stiftung der Sparkasse Essen“). S. 2
- 8 Anerkennung einer Stiftung („Wilhelm und Hede Siehoff Stiftung“). S. 2
- 9 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerstiftung Uedem“). S. 2
- 10 Anerkennung einer Stiftung („Minrath Familienstiftung“). S. 2
- 11 Erteilung von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Alexander Lamberty). S. 3
- 12 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Lothar Michels). S. 3

## Wirtschaft und Verkehr

- 13 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Stefan Fleischmann). S. 3

- 14 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Dirk Mörs-Sauskojus). S. 3

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 15 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG in Rheinberg. S. 3
- 16 Deichsanierung Krefeld Uerdingen (Uerdingen I) zwischen Rhein-strom-km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer. S. 4
- 17 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EGK Entsorgungsgesellschaft GmbH & Co. KG in Krefeld. S. 4
- 18 Antrag der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Rücklaufschlammumpferks der Kläranlage Duis-burg-Rheinhausen . S. 5

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 19 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) – Benachrichtigung IHK Düsseldorf. S. 5
- 20 Bekanntmachung Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2010. S. 5
- 21 Verlust eines Polizeidienstausweises (Frau Elif Üstün). S. 12
- 22 Verlust eines Dienstausweises (Jan Wegmann). S. 12
- 23 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK'in Melanie Loß). S. 12
- 24 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KK Holger Wähler). S. 12
- 25 Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke (KK Holger Wähler) . S. 12

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 1 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land“)

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1471

Düsseldorf, den 30. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 1

- 2 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Heimstatt-Engelbert-Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1531

Düsseldorf, den 27. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Heimstatt-Engelbert-Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 1

- 3 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Sparkassenstiftung für Jugend und Jugendsport in Mönchengladbach“)

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1533

Düsseldorf, den 3. Januar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Sparkassenstiftung für Jugend und Jugendsport  
in Mönchengladbach“**

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in  
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die  
Stiftung ist seit dem 21.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 1

**4 Anerkennung einer Stiftung**

(„C. und H. Richter Stiftung „Eine Zukunft  
für die Tiere“)

Bezirksregierung  
21.13 -St. 1537

Düsseldorf, den 4. Januar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„C. und H. Richter Stiftung „Eine Zukunft  
für die Tiere“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung  
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit  
dem 20.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 2

**5 Anerkennung einer Stiftung**

(„Bürgerstiftung Lambertus“)

Bezirksregierung  
21.13 -St. 1541 ki

Düsseldorf, den 30. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Bürgerstiftung Lambertus“**

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbin-  
dung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung  
ist seit dem 29.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 2

**6 Anerkennung einer Stiftung**

(„Helga und Bernd Hahne Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13 -St. 1547

Düsseldorf, den 30. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Helga und Bernd Hahne Stiftung“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbin-  
dung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung  
ist seit dem 29.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 2

**7 Anerkennung einer Stiftung**

(„Gut für Essen – Stiftung der Sparkasse Essen“)

Bezirksregierung  
21.13 -St. 1549

Düsseldorf, den 27. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Gut für Essen – Stiftung der Sparkasse Essen“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung  
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit  
dem 21.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 2

**8 Anerkennung einer Stiftung**

(„Wilhelm und Hede Siehoff Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13 -St. 1551

Düsseldorf, den 2. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Wilhelm und Hede Siehoff Stiftung“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung  
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit  
dem 29.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 2

**9 Anerkennung einer Stiftung**

(„Bürgerstiftung Uedem“)

Bezirksregierung  
21.13 -St. 1557

Düsseldorf, den 2. Januar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Bürgerstiftung Uedem“**

mit Sitz in Uedem gemäß § 80 BGB in Verbindung  
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit  
dem 30.12.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 2

**10 Anerkennung einer Stiftung**

(„Minrath Familienstiftung“)

Bezirksregierung  
21.13 – St.1606

Düsseldorf, den 27. Dezember 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Minrath Familienstiftung“**

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung  
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit  
dem 19. Dezember 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 2

**11 Erteilung von Vermessungsgenehmigungen**  
(Dipl.-Ing. Alexander Lamberty)

Bezirksregierung  
31.03-02-2416-0299

Düsseldorf, den 4. Januar 2012

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Alexander Lamberty  
Nordstraße 40  
41515 Grevenbroich

die Genehmigung erteilt, die Vermessungstechniker  
Georg Winkler und Sascha Schloßmacher

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen  
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 3

**12 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Lothar Michels)

Bezirksregierung  
33 2416

Düsseldorf, den 4. Januar 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Lothar Michels  
Lindenallee 48  
47533 Kleve

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Frank Goossens  
ist am 31.12.2011 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 3

**Wirtschaft und Verkehr**

**13 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern**  
(Stefan Fleischmann)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 ME 7

Düsseldorf, den 4. Januar 2012

Mit Wirkung vom 01.02.2012 wird Herr Stefan Fleischmann für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 7. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Östliches Gebiet der Stadt Hilden) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 3

**14 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern**  
(Dirk Mörs-Sauskojus)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 OB 2

Düsseldorf, den 4. Januar 2012

Mit Wirkung vom 01.02.1012 wird Herr Dirk Mörs-Sauskojus für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 2. Kehrbezirk in der Stadt Oberhausen (Ortsteile Sterkrade, Alsfeld, Tackenberg) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 3

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**15 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG in Rheinberg**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0150/11/0401H1

Düsseldorf, den 2. Januar 2012

**Antrag der SolVin GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der PVC-Anlage**

Die SolVin GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 08.11.2011, ergänzt am 14.12.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyvinylchlorid (PVC-Anlage) durch Errichtung und Betrieb einer Ultrafiltrations-Anlage für Emulsions-PVC-Latex an der Produktionslinie E5 auf dem Werksgelände Ludwigstraße 12 in 47495 Rheinberg gestellt.

Das in der PVC-Fabrik hergestellte Emulsions-PVC liegt nach der Polymerisation in einem PVC-Wassergemisch (Latex) mit 50–60 % Wasseranteil vor. Dieser Latex wird anschließend in Zerstäubungstrocknern getrocknet. Zur Energieeinsparung bei der Trocknung soll der Emulsions-PVC-Latex durch Ultrafiltration auf bis zu 60 % PVC-Anteil aufkonzentriert werden. Hierzu wird innerhalb des vorhandenen Produktionsgebäudes eine Filteranlage nach dem Verfahren der Crossflow-Filtration mittels keramischer Membranen errichtet und betrieben. Die Produktionskapazität der PVC-Fabrik bleibt unverändert.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 3

## **16 Deichsanierung Krefeld Uerdingen (Uerdingen I) zwischen Rheinstrom-km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer**

Bezirksregierung  
54.04.01.21.20.01/11

Düsseldorf, den 12. Dezember 2011

In dem Verfahren nach § 31 WHG, §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 LWG i.V.m. §§ 2 ff UVPG i.V.m. §§ 2, 8 BNatSchG i.V.m. §§ 2, 4 ff LG sowie §§ 72 ff VwVfG NRW für die Deichsanierung Krefeld – Uerdingen, zwischen Rheinstrom – km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Sanierung des Deiches Krefeld-Uerdingen zwischen Rheinstrom km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer

Antragsteller: Stadt Krefeld  
Fachbereich Tiefbau  
Konrad-Adenauer-Platz 17  
47792 Krefeld

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem

Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf unter Dezernat 54 abgerufen werden.

Im Auftrag  
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 4

## **17 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EGK Entsorgungsgesellschaft GmbH & Co. KG in Krefeld**

Bezirksregierung  
54.06.02.02-KR-018/08

Düsseldorf, den 28. Dezember 2011

Die Firma  
EGK Entsorgungsgesellschaft  
Krefeld GmbH & Co. KG  
Parkstr. 234  
47829 Krefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Uerdingen, Flur 6, Flurstück 1195, Grundwasser in einer Menge von bis zu 300.000 m<sup>3</sup> pro Jahr für Betriebswasserzwecke zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung beantragt. Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien im vorliegenden Fall ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.



Entsprechend § 3a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Sie ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Saßmannshausen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 4

**18 Antrag der Linksniederrheinischen  
Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) auf  
Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung  
zur Erweiterung des Rücklaufschlammumpferks  
der Kläranlage Duisburg-Rheinhausen**

Bezirksregierung  
54.7.03.19-523/11

Düsseldorf, den 30. Dezember 2011

Die Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Rücklaufschlammumpferks der Kläranlage Duisburg-Rheinhausen.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m<sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Strauch

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 5

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**19 Zustellung durch öffentliche  
Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)  
- Benachrichtigung IHK Düsseldorf**

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vorn 30. Dezember 2011, Aktenzeichen IV vRi/Schw; „Widerruf der nach § 34d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 14. November 2008; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister“) an Herrn Rainer Basten, geb. 27. Oktober 1946 in Düsseldorf, letzte bekannte Anschrift Kleine Dörnen 36, 40880 Ratingen, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 30. Dezember 2011

Der Hauptgeschäftsführer

Im Auftrag  
von Richter

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 5

**20 Bekanntmachung  
Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland  
zum 31.12.2010**

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31. Dezember 2010 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2011 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Bilanz der IT-Kooperation Rheinland, Neuss  
zum 31. Dezember 2010**

Aktiva

	Stand am 31.12.20010 EUR	Stand am 31.12.2009 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen	2.989.648,00	2.893.363,35
2. Geleistete Anzahlungen	136.219,00	19.185,00
	<u>3.125.867,00</u>	<u>2.912.548,35</u>

<b>II. Sachanlagen</b>			<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	213.019,00	85.067,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	15.445.662,45	13.706.375,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	152.525,00	136.489,00	2. Sonstige Rückstellungen	4.368.792,08	3.529.601,55
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	347.720,00	190.753,00		<u>19.814.454,53</u>	<u>17.235.976,55</u>
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	149.481,00	0,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
	<u>862.745,00</u>	<u>412.309,00</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96,42	0,00
<b>III. Finanzanlagen</b>			2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	253.271,35	164.519,75
Sonstige Ausleihungen	3.130,00	6.814,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.637.131,04	1.497.644,57
	<u>3.991.742,00</u>	<u>3.331.671,35</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	356.979,17	1.499.426,92
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<u>2.247.477,98</u>	<u>3.161.591,24</u>
<b>I. Vorräte</b>			<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	34.918,68	25.958,68		192.591,60	184.485,85
2. Unfertige Leistungen	88.512,00	0,00		<u>26.201.070,55</u>	<u>24.123.122,32</u>
	<u>123.430,68</u>	<u>25.958,68</u>	<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>der IT-Kooperation Rheinland, Neuss</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	430.011,07	197.309,27	<b>für die Zeit vom 1. Januar bis zum</b>		
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder			<b>31. Dezember 2010</b>		
- davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr:				2010	2009
EUR				EUR	EUR
7.432.944,54 (i.V.			1. Umsatzerlöse	32.794.794,62	27.656.075,51
EUR			2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	88.512,00	0,00
7.166.484,40)	21.135.533,49	19.893.848,50	3. Sonstige betriebliche Erträge	714.382,58	1.411.184,08
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	53.377,41	4. Materialaufwand		
	<u>21.565.544,56</u>	<u>20.144.535,18</u>	a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.906.537,91	1.509.984,72
	<u>21.688.975,24</u>	<u>20.170.493,86</u>	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.682.142,38	9.190.263,77
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				<u>14.588.68029</u>	<u>10.700.248,49</u>
	520.353,31	620.957,11	5. Personalaufwand		
	<u>26.201.070,55</u>	<u>24.123.122,32</u>	a) Löhne und Gehälter	10.025.165,05	9.812.395,89
<b>Passiva</b>					
	Stand am 31.12.2010 EUR	Stand am 31.12.2009 EUR			
<b>A. Eigenkapital</b>					
I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00			
<b>II. Rücklagen</b>					
Allgemeine Rücklage	1.877.373,05	1.877.373,05			
<b>III. Bilanzgewinn</b>					
	1.969.173,39	1.563.695,63			
	<u>3.946.546,44</u>	<u>3.541.068,68</u>			

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 1.672.869,74 (i.V. EUR 3.486.688,93)	2.449.254,05	4.121.052,50
	<hr/>	<hr/>
	12.474.419,10	13.933.448,39
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.120.648,00	897.624,43
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.837.196,52	2.283.534,54
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	187,42
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.068,10	78.216,52
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 664.640,00 (i.V. EUR 0,00)	664.640,00	462,05
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss</b>	1.969.173,39	1.330.345,63
12. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00	233.350,00
<b>13. Bilanzgewinn</b>	<hr/>	<hr/>
	1.969.173,39	1.563.695,63.

#### Anhang der IT-Kooperation Rheinland, Neuss für das Wirtschaftsjahr 2010

##### A. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland (im Folgenden auch ITK Rheinland) für das Wirtschaftsjahr 2010 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften unter sinnvoller Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Posten erläutert.

Im Wirtschaftsjahr 2010 wurden die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BiIMoG) geänderten Vorschriften des HGB mit Ausnahme der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstel-

lungen sowie der Ausgleichsansprüche gegen frühere Dienstherren, die gemäß der spezialgesetzlichen Vorschrift des § 22 Absatz 3 EigVO bewertet werden, erstmals angewandt. Die Vorjahreszahlen wurden in Ausübung des Wahlrechts in Artikel 67 Absatz 8 Satz 2 EGHGB nicht angepasst.

##### B. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2010 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare, planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Von dem im Rahmen des BilMoG eingeführten Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren (§ 248 Absatz 2 Satz 1 HGB), wurde kein Gebrauch gemacht.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Zugänge des beweglichen Sachanlagevermögens werden monatsgenau abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 150,00 werden im Jahr des Zugangs direkt im betrieblichen Aufwand berücksichtigt. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden gemäß § 6 Abs. 2 a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Unter den **Finanzanlagen** sind die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Vorräte** werden, unter Beachtung des Niederwertprinzips, zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** betreffen insbesondere Forderungen gegen die Städte Neuss und Düsseldorf aus Erstattungsansprüchen für übernommene Pensions- und Beihilferückstellungen (TEUR 7.186; i.V. TEUR 6.761) sowie aus dem eingerichteten Cash-Management (nur Stadt Neuss) (TEUR 9.508; i.V. TEUR 7.883). Des Weiteren werden unter diesem Posten Forderungen gegen die Verbandsmitglieder aus Entwicklungsleistungen und Softwarebeschaffungen (TEUR 247; i.V. TEUR 406) sowie aus übrigen Lieferungen und Leistungen ausgewiesen (TEUR 4.194; i.V. TEUR 4.844). Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder haben mit Ausnahme der Forderung aus dem Cash-Management und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die verbleibenden Forderungen haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Die ITK Rheinland ist in ein zentrales Cash-Management mit der Stadt Neuss eingebunden, so dass der Ausweis von **Guthaben bei Kreditinstituten** entfällt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen die im Dezember 2010 gezahlten Beamten- und Pensionsbezüge für Januar 2011 sowie geleistete Vorauszahlungen für die Wartung von Hard- und Software in Folgejahren.

Das **Eigenkapital** hat sich Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt entwickelt:

	Anfangs- bestand 1.1.2010 TEUR	Zugang TEUR	Ent- nahmen TEUR	Endbe- stand 31.12.2010 TEUR
Stammkapital	100	0	0	100
Rücklagen				
- Allgemeine Rücklage	1.877	0	0	1.877
Bilanzgewinn	1.564	1.969	1.564	1.969
	<u>3.541</u>	<u>1.969</u>	<u>1.564</u>	<u>3.946</u>

Das Stammkapital von EUR 100.000,00 entspricht § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage beträgt EUR 1.877.373,05 und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Bilanzgewinn veränderte sich im Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt:

	EUR
Stand 1.1.2010	1.563.695,63
Ausschüttung Bilanzgewinn 2009 an Verbandsmitglieder	1.563.695,63
Jahresüberschuss 2010	1.969.173,39
Stand 31.12.2010	<u>1.969.173,39</u>

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet, Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2010 Teur	Inan- spruch- nahme Teur	Zuführung Teur	Stand 31.12.2010 Teur
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Ver- pflichtungen	13.706	0	1.740	15.446
<b>Sonstige Rück- stellungen</b>				
Beihilfen Pensio- näre	2.120	66	402	2.456
Erstattungsver- pflichtung aus Beihilfen gegen- über der Landes- hauptstadt Düs- seldorf	52	0	37	89
Urlaub und Überstunden	637	637	806	806
Miete, Mietne- benkosten und sonstige ausste- hende Eingangs- rechnungen	211	1	310	520

Altersteilzeitver- pflichtungen	416	117	33	332
Jahresabschluss- kosten	47	47	77	77
Beihilfen Beamte	25	25	43	43
Übrige	22	0	24	46
	<u>3.530</u>	<u>893</u>	<u>1.732</u>	<u>4.369</u>
	<u>17.236</u>	<u>893</u>	<u>3.472</u>	<u>19.815</u>

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen sämtliche Pensionsansprüche von Beamten und deren Hinterbliebenen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Mülheim an der Ruhr. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31. Dezember 2010 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i.V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ein Zinssatz von 5 % p.a. zugrunde gelegt. Den bilanzierten Pensionsrückstellungen stehen ausgewiesene Erstattungsansprüche von EUR 6,822.886 (i.V. EUR 6.480.526) gegenüber, die unter den Forderungen gegen Verbandsmitglieder ausgewiesen werden.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen umfassen sämtliche Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfen im Krankheitsfall an Pensionäre und Hinterbliebene. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Mülheim an der Ruhr. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31. Dezember 2010 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i.V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ein Zinssatz von 5 % p.a. zugrunde gelegt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden für vier (i.V. fünf) bereits abgeschlossene Verträge gebildet. Die Rückstellungen berücksichtigen die ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme. Die Altersteilzeitrückstellungen wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeiträgen passiviert.

Die zum Betrieb erforderlichen Finanzmittel hat die ITK Rheinland aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Darlehensaufnahmen waren nicht erforderlich. Insgesamt war die ITK Rheinland stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren im Wesentlichen aus der laufenden Liefer- und Leistungsverrechnung sowie aus der Ausschüttung des Bilanzgewinns 2009.

Die Restlaufzeiten der bestehenden Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt ungesichert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen die im Jahr 2010 erhaltenen, anteilig jedoch das Jahr 2011 betreffenden Nutzungsentgelte für die Leistung des Competence Center Verkehrswesen.



### C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Wirtschaftsjahr und im Vorjahr wie folgt zusammen:

	2010 TEUR	2009 TEUR
Erlöse von Verbandsmitgliedern	23.362	21.894
Erlöse aus Weiterverrechnung Verband	7.178	3.799
Erlöse von Dritten	2.002	1.726
Erlöse aus Weiterverrechnung Telekommunikation	253	233
Sonstige Umsatzerlöse	0	4
	<u>32.795</u>	<u>27.656</u>

Die ITK Rheinland hat ein produktorientiertes Preisbildungsmodell entwickelt; im Berichtsjahr ist mit den Vorstandsmitgliedern entsprechend der Inanspruchnahme auf Basis des kalkulierten Festpreises je Produkt bzw. nach Einzelverträgen abgerechnet worden. Der Kostenbeitrag der Landeshauptstadt Düsseldorf für Standard- und Sonderleistungen sowie die Verteilung der Gemeinkosten ist dagegen durch Vertrag vom 16. September 2010 sowie durch diverse Verträge, die auf Preiskalkulationen beruhen, gesondert vereinbart und abgerechnet worden.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus dem Erstattungsanspruch für Pensionen (TEUR 514; i.V. TEUR 1.328) sowie periodenfremden Erträgen (TEUR 193; i.V. TEUR 2). Die periodenfremden Erträge beinhalten den nachberechneten Kostenanteil am Competence Center Sozialwesen gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf für 2009 (TEUR 128), die Nachzahlung zur Endabrechnung 2009 mit der Landeshauptstadt Düsseldorf (TEUR 40) sowie die Erstattung zur Heiz- und Betriebskostenabrechnung 2009 (TEUR 25).

Die **Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe** beinhalten Aufwendungen für die ITK Rheinland sowie für die Verbandsmitglieder. Die ITK Rheinland hat für Papier, Formulare, Toner, Softwarelizenzen bis EUR 150,00/Stück, Softwareupdates, Hardwareergänzungen und Speichermedien sowie fusionsbedingten Aufwand insgesamt TEUR 338 (i.V. TEUR 502) aufgewendet. Auf den Anwenderverbund entfallen Aufwendungen für Lizenzen und sonstiges Material in Höhe von TEUR 1.569 (i.V. TEUR 1.008),

Auch die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** sind hinsichtlich der Empfänger ITK Rheinland und Verbandsmitglieder zu trennen.

Die ITK Rheinland hatte Aufwendungen für

	2010 TEUR	2009 TEUR
Produktionsleistungen des Competence Centers Rechenzentrum und innerhalb der IT-K R/R	3.234	3.045

Leasing, Wartung, Instandhaltung Hardware	1.280	1.087
Wartung Software	1.136	845
Sonstige bezogene Leistungen für Produktion	1.131	1.155
Schulungsaufwand	38	34
	<u>6.819</u>	<u>6.166</u>

Für Aufwendungen der Verbandsmitglieder vor Ort (Hardware, Software, bezogene Leistungen), die weiterverrechnet wurden, sind bei der ITK Rheinland TEUR 5.863 (i.V. TEUR 3.024) angefallen.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2010 TEUR	2009 TEUR
Besoldung und Vergütung	6.454	5.336
Aufwand aus Personalerstattungen an die Landeshauptstadt Düsseldorf	3.571	4.476
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	651	482
Beiträge zur Unfallversicherung	12	11
Aufwendungen für Altersversorgung	1.673	3.487
Aufwendungen für Unterstützung	113	141
	<u>12.474</u>	<u>13.933</u>

Der Personalaufwand umfasst zum einen die eigenen Mitarbeiter der ITK mit durchschnittlich 80 (i.V. 56) Beschäftigten und 65 (i.V. 62) Beamten. Darüber hinaus wurden unter „Aufwand aus Personalerstattungen an die Landeshauptstadt Düsseldorf“ auch die Aufwendungen für das von der Landeshauptstadt Düsseldorf abgeordnete bzw. gestellte Personal ausgewiesen.

Der Personalbestand hat sich im Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2010	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2010
Beamte	61	9	3	67
Beschäftigte	63	29	4	88
Versorgungsempfänger	3	2	0	5
Begünstigte eines Versorgungsempfängers	1	0	0	1
	<u>128</u>	<u>40</u>	<u>7</u>	<u>161</u>

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen.

**Sonstige betriebliche Aufwendungen** fielen wie folgt an:

	2010 TEUR	2009 TEUR
Miete und Mietnebenkosten	1.183	1.081
Beratungs- und Prüfungskosten	606	361
Telekommunikation	324	302
Fortbildung	134	138
Fusionsbedingter Standortwechsel	122	0
Dienstleistungen der Stadt Neuss	120	109
Dienstleistungen der Landeshauptstadt Düsseldorf	112	74
Fahrzeug- und Reisekosten	48	53
Versicherungen und Beiträge	41	40
Buchverluste aus Anlagenabgängen	33	0
Büromaterial und Literatur	26	24
Instandhaltung von Anlagen und Maschinen	25	18
Repräsentation und Aufwand für Sitzungen	16	16
Öffentlichkeitsarbeit, Ausschreibungen	13	58
Übrige	34	10
	<u>2.837</u>	<u>2.284</u>

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2010 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 29 incl. Umsatzsteuer und entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen.

Die **Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens** wurden im Vorjahr aufgrund eines Bedienstendarlehens erzielt.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** werden durch den Zinsanteil der Lizenzkosten (TEUR 27; i.V. TEUR 29) sowie das Cash-Management (TEUR 30; i.V. TEUR 49) erzielt.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** betreffen in voller Höhe den Zinsaufwand aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen. Im Vorjahr beinhaltete der Posten die von einem Lieferanten in Rechnung gestellten Sollzinsen.

#### D. Sonstige Angaben

##### Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

##### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die ITK Rheinland ist Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK), Köln. Die hierüber versicherten Beschäftigten der ITK Rheinland bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der RZVK besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die ITK Rheinland entfal-

lenden Vermögen der RZVK. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der unterschiedlichen Mitarbeiter liegen allenfalls der RZVK vor und stehen – wie allen Mitgliedern der RZVK – der ITK Rheinland nicht zur Verfügung. Der Umlagesatz beträgt 4,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die umlagepflichtigen Gehälter betragen im Wirtschaftsjahr 2010 insgesamt TEUR 3358 (i.V. TEUR 2.531).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Hinblick auf mehrjährig abgeschlossene Leasingverträge für die Jahre 2011 bis 2014 in Höhe von insgesamt TEUR 2.360, für den Mietvertrag Hammfeldamm 4, Neuss, für die Jahre 2011 bis 2020 in Höhe von insgesamt TEUR 5.450 sowie aus dem Vertrag betreffend den Zentralrechnervertrag mit dem Competence Center – Rechenzentrum für die Zeit bis zum 30. Juni 2010 in Höhe von insgesamt TEUR 1.711. Zum 31. Dezember 2010 ergibt sich somit ein Gesamtbetrag an sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 9.521.

Weitere gemäß § 285 Nr. 3 HGB angabepflichtige sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.

##### Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

Im Wirtschaftsjahr 2010 betrug die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung 106 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie es über Stimmen verfügt.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 6 der Verbandsatzung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen. Der Verwaltungsrat setzte sich im Wirtschaftsjahr 2010 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Harald Zillikens (Vorsitzender)	Bürgermeister	Gemeinde Jüchen
Heinz Josef Dick (stellv. Vorsitzender)	Bürgermeister	Stadt Korschenbroich
Ulrich Cyprian	Stadtkämmerer Stadt Dormagen	
Wilfried Kruse	Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf
Claus Ropertz	Dezernent	Stadt Grevenbroich
Franz-Josef Moormann	Bürgermeister	Stadt Kaarst
Dieter Spindler	Bürgermeister	Stadt Meerbusch
Nicolas March	Dezernent	Rhein-Kreis Neuss
Lothar Häck	Dezernent	Stadt Neuss
Bernd Sauer	Dezernent	Gemeinde Rommerskirchen

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Verbandsvorsteher ist Herr Wilfried Kruse, Beigeordneter der Landeshauptstadt Düsseldorf. Stellvertretender Verbandsvorsteher ist Herr Herbert Napp, Bürgermeister der Stadt Neuss.

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Geschäftsführer ist seit dem 1. September 2001 Herr Dr. Bodo Karnbach, Beamter. Herr Bernd Gedatus war bis zum 28. Februar 2010 stellvertretender Geschäftsführer. Seit dem 17. Mai 2010 ist Herr Wolfgang Vits, Beamter, stellvertretender Geschäftsführer.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung. Im Wirtschaftsjahr 2010 wurden an die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses insgesamt TEUR 0,5 als Auslagenersatz und Verdienstauffall gewährt.

Die an die Mitglieder der Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2010 gewährten Gesamtbezüge und Leistungen sowie Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:

	Dr. Bodo Karnbach	Bernd Gedatus	Wolfgang Vits	Summe
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gesamtbezüge und Leistungen	82	60	67	209
<i>davon erstattet von früheren Dienstherren</i>	0	0	0	0
Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit				
Barwert zum 31. Dezember 2010	299	773	160	1.232
<i>Erstattungsanspruch gegen frühere Dienstherren</i>	0	439	146	585
Im Wirtschaftsjahr zurückgestellter Betrag	23	52	160	235
<i>davon zu erstatten von früheren Dienstherren</i>	0	19	146	165

Erfolgsbezogene Vergütungen oder Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung sind an die Mitglieder der Geschäftsführung nicht gezahlt worden.

Frühere Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebene haben Gesamtbezüge von TEUR 95 erhalten. Für Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis sind Pensions- und Beihilferückstellungen von insgesamt TEUR 1.154 gebildet worden. In diesem Zusammenhang bestehen Erstattungsansprüche gegen frühere Dienstherren in Höhe von insgesamt TEUR 1.070.

Neuss, den 30. Juni 2011

IT-Kooperation Rheinland  
Verbandsvorsteher  
Wilfried Kruse

Der Jahresgewinn 2010 wurde an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & CoKG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IT-Kooperation Rheinland, Neuss**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & CoKG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21. Dezember 2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag  
Helga Diesen

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch RVO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963).

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2010 und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Verbandsvorsteher  
Wilfried Kruse

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 5

**21 Verlust eines Polizeidienstausweises**  
(Frau Elif Üstün)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/ DA

Düsseldorf, den 23. Dezember 2011

Der Dienstausweis Nr. 0446371, ausgestellt am 29.12.2004 für Frau Elif Üstün ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 12

**22 Verlust eines Dienstausweises**  
(Jan Wegmann)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/ DA

Düsseldorf, den 27. Dezember 2011

Der Dienstausweis Nr. 0445181, ausgestellt für Jan Wegmann ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 12

**23 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**  
(PK'in Melanie Loß)

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
als Kreispolizeibehörde  
31 VL 1.1.63.01

Neuss, den 12. Dezember 2011

Der Dienstausweis Nr. 0317736, ausgestellt am 24.11.2008 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste für PK'in Melanie Loß ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 12

**24 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**  
(KK Holger Wahner)

Polizeipräsidium Wuppertal  
58.02.09

Wuppertal, den 20. Dezember 2011

Der für den KK Holger Wahner von den ZPD am 26.05.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0313971 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 12

**25 Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke**  
(KK Holger Wahner)

Polizeipräsidium Wuppertal  
43.1-1504-Ziff.1.5

Wuppertal, den 21. Dezember 2011

Die an den Kriminalkommissar Holger Wahner vom PP Wuppertal ausgegebene Dienstmarke Nr. 8794 ist in Verlust geraten. Die Dienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 12







Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach